

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
der Gemeinde J o s s g r u n d

**1. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung
der Gemeinde J o s s g r u n d im Main-Kinzig-Kreis**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I. Seite 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I. Seite 419), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I. Seite 174), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I. Seite 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I. Seite 532) hat die Gemeindevertretung Jossgrund, Main-Kinzig-Kreis, in der Sitzung vom 26. März 1990 folgende erste Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 09.11.1981 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- / und / oder Nachmittagsbesuch für das erste Kind 65,00 DM / Monat

- (2) Jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, ist beitragsfrei.

- (3) Kinder von Alleinerziehenden sind beitragsfrei.

Als alleinerziehend gelten Nicht-Verheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen.

Die Beitragfreiheit entfällt, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der Alleinerziehenden und der Kinder höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes.

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1990 in Kraft.

Der Gemeindevorstand.

gez. Korn

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Jossgrund in der Neufassung vom 08.12.1977 veröffentlicht und im Bad Orber Anzeiger Nr. 14, bekanntgegeben.

6485 Jossgrund, 05.04.1990